

2544 007

IV ZR 294/58

Verkündet
am 29. April 1959
Schrom, Justizangestellter

Im Namen des Volkes
In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Israel S. [REDACTED], H. [REDACTED], R. [REDACTED] K. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n, vertreten durch das Bayeri-
sche Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. April 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Jo-
hannsen, Dr. v. Werner, Wustenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 10. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts München, den Par-
teien an Verkündungs Statt zugestellt am
4. Juli 1958, wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1934 geborene Kläger begehrt eine Kapitalentschädigung für Schaden am Leben seines Vaters. Dieser war ebenso wie der Kläger wegen jüdischer Abstammung seiner Freiheit beraubt. Am 13. August 1944 wurden beide in das Konzentrationslager M. gebracht. Der Kläger behauptet, sein Vater sei beim Eintreffen dort bereits krank gewesen und mit anderen kranken Häftlingen ausgesondert und abgeführt worden. Seitdem sei er verschollen. Wahrscheinlich sei er im Dezember 1944 verstorben.

Die Entschädigungsgerichte haben dem Kläger die von ihm geforderte Entschädigung versagt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückrückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat nicht als erwiesen angesehen, daß der Vater des Klägers im Konzentrationslager M. gestorben sei. Dies ist, soweit es sich um die Würdigung der Angaben des Klägers und der von ihm überreichten Bescheinigungen, sowie einer Auskunft des ITS-Arolsen handelt, der zufolge der Vater des Klägers durch die Amerikaner befreit worden sei, rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 15 Abs. 2 BEG besteht aber ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Leben nicht nur, wenn ein Verfolgter während einer Freiheitsentziehung, sondern auch, wenn er im unmittelbaren Anschluß daran verstorben ist. Dies ist nach § 2 1. Dy-BEG der Fall, wenn der Tod innerhalb von

- 3 -

8 Monaten nach Beendigung der Freiheitsentziehung eingetreten oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften als eingetreten festgestellt oder (nach § 180 Abs. 1 BEG als eingetreten zu vermuten ist. Die beiden ersten Fälle hat das Berufungsgericht verneint. Den letzten Fall hat es nicht als gegeben angesehen, weil § 180 BEG keine Vermutung für die Tatsache des Todes, sondern nur für den Zeitpunkt des Todes gebe, wie dies auch der Abs. 3 des § 1 DV-BEG klar zum Ausdruck bringe. Diese Auffassung ist rechtmäßig. § 180 Abs. 1 BEG, §§ 1 Abs. 3, 2 1. DV-BEG begründen nicht allein eine gesetzliche Vermutung für den Zeitpunkt des Todes eines Verfolgten, dessen Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt ist, sondern ebenso wie für die Fälle einer Todeserklärung gemäß der Vorschrift des § 9 Abs. 1 VersChG auch eine Vermutung für den Eintritt des Todes als solchen.

Das Berufungsgericht hätte daher prüfen müssen, ob der Aufenthalt des Vaters des Klägers seit dem 8. Mai 1945 unbekannt ist, wobei eine etwaige Unmöglichkeit, dies festzustellen, vorbehaltlich der sich aus § 176 BEG ergebenden Beweiserleichterung zu Lasten des Klägers geht.

**JLaw - Gesetze und Urteile**

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Aus diesem Grunde ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Feststellung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Johannsen v. Werner Wis tenberg Wilden